OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400441/2/ZO/NE

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. E K, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.03.2020, GZ: AS/PB-2142395, wegen einer Übertretung des Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.
Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 30 EUR (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) herabgesetzt.

II. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten in Höhe von 10 EUR wird bestätigt.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er am 11.04.2019 von 12:53 Uhr bis 13:07 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in Linz, x, gegenüber Hausnummer x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Er sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 lit. a erste Alternative des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 (Oö. PGG) in Verbindung mit näher genannten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz verletzt, weshalb über ihn gemäß § 6 Abs. 1 lit. a erste Alternative Oö. PGG eine Geldstrafe in Höhe von 55 EUR (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 EUR verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig einen Parkschein zu lösen, weil das „Handyparken“ nicht funktioniert habe. Es treffe ihn daher kein Verschulden. Er habe an diesem Tag dreimal den Handyparkbetreiber „M C“ gewählt, was auf dem vorgelegten Screenshot ersichtlich sei. Dieser Betreiber sei zum relevanten Zeitpunkt aktiv gewesen und habe funktioniert. Im gegenständlichen Fall sei es jedoch – aus welchen Gründen auch immer – zu einer technischen Störung gekommen. Dies erkläre auch die Tatsache, dass dem Bf von Seiten des Handyparkbetreibers keine wie immer geartete Nachricht zugestellt worden sei, dass das Lösen eines Parkscheines nicht möglich sei.

Er habe sich in einem Geschäftstermin befunden, weshalb er das Lokal nicht sofort habe verlassen können. Dies sei ihm erst nach etwa 13 bzw. 14 Minuten möglich gewesen. Dabei habe er das Aufsichtsorgan der Überwachungsfirma angetroffen und diesem die Situation erklärt.

Es sei ihm daher kein Verschulden am nicht rechtzeitigen Bezahlen der Parkgebühr anzulasten und es könne auch zu keiner Beweislastumkehr nach dem VStG hinsichtlich seines Verschuldens kommen. Der Parkscheinkauf mittels Telefon sei nicht nur erlaubt sondern auch erwünscht, weshalb sein Handeln keine Fahrlässigkeit darstellen würde. Sollte man von einer Fahrlässigkeit ausgehen, so wäre sein Verschulden jedenfalls sehr gering und daher das Verfahren gemäß § 45 VStG mit einer allfälligen Ermahnung einzustellen.

3. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, die verhängte Geldstrafe beträgt weniger als 500 EUR, weshalb von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 VwGVG abgesehen werden konnte. Die vom rechtskundigen Bf angebotene persönliche Vernehmung war nicht notwendig, weil ohnedies sein gesamtes Vorbringen der Entscheidung zu Grunde gelegt wird.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hatte den PKW mit dem Kennzeichen x am 11.04.2019 vor 12:53 Uhr in x, x gegenüber Haus Nr. x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt. Er hatte um 12:50 Uhr dreimal versucht, per Mobiltelefon einen Parkschein zu lösen. Dies war jedoch aufgrund eines technischen Defektes nicht möglich. Der Bf befand sich zu diesem Zeitpunkt bei einem Geschäftsessen, welches er nicht unmittelbar verlassen hat.

Um 12:53 Uhr stellte ein Überwachungsorgan erstmals fest, dass zu diesem Zeitpunkt die Parkgebühr nicht bezahlt war. Um 13:07 Uhr war die Parkgebühr noch immer nicht bezahlt, weshalb das Überwachungsorgan eine Organstrafverfügung ausstellte.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PGG werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen KFZ in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. PGG ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. PGG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 EUR zu bestrafen.

5.2. Beim gegenständlichen Abstellplatz handelt es sich um eine verordnete Kurzparkzone, welche nach den Bestimmungen der Linzer Parkgebührenverordnung gebührenpflichtig ist. Der Bf hatte sein Fahrzeug zumindest in der Zeit von 12:53 Uhr bis 13:07 Uhr auf diesem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt, ohne die Parkgebühr entrichtet zu haben. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Umstand, dass der Bf mehrfach erfolglos versucht hat, telefonisch einen Parkschein zu lösen, kann ihn nicht entschuldigen. Dem Bf war dieser Umstand bewusst, wie sich aus seinem Einspruch ergibt. Der Bf hat sich dennoch entschlossen, das Geschäftsessen nicht sofort zu verlassen, um einen Parkschein auf andere Weise zu lösen (bei einem Parkautomaten) sondern hat dies erst unmittelbar vor 13:07 Uhr versucht, wobei er das Kontrollorgan beim Ausstellen der Organstrafverfügung antraf. Der Bf wusste ab 12:50 Uhr, dass er Parkgebühr (nach)zahlen muss und dies mittels Mobiltelefon nicht funktionierte. Er hat die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Eine Unterbrechung des Geschäftsessens für wenige Minuten wäre jedenfalls zumutbar gewesen und kann nicht ansatzweise Notstand begründen oder den Bf aus sonstigen Gründen entschuldigen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz 220 EUR.

Den Bf kommt als wesentlicher Strafminderungsgrund seine aktenkundige Unbescholtenheit zu Gute. Strafmildernd kann auch berücksichtigt werden, dass der Bf – wenn auch erfolglos – versucht hat, die Parkgebühr mittels Handyparken zu bezahlen. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Bei Abwägung all dieser Umstände erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen zu einem Viertel ausschöpfte, überhöht. Auch die herabgesetzte Strafe scheint ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Generalpräventive Überlegungen sprechen ebenfalls nicht gegen eine Herabsetzung der Strafe. Die herabgesetzte Strafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Bf, wobei entsprechend der nicht widersprochenen behördlichen Einschätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 EUR bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird.

Der Bf hat gewusst, dass die Bezahlung der Parkgebühr mittels Handyparken nicht möglich war und damit bewusst in Kauf genommen, dass sein Fahrzeug zumindest 14 Minuten lang ohne Entrichtung der Parkgebühr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war. Sein Verschulden ist daher nicht so gering, dass eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG in Frage käme.

II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 64 VStG sowie § 52 VwGVG begründet.

III.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von wesentlicher Bedeutung zu lösen war.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl